

## Unternehmergespräch am 23. Mai 2018

- Rechtsprechungsänderungen im Bürgschaftsrecht -

Referent: RA Christian Zeiske

## Sicherheiten, die nicht sicher sind

- Ausgangslage:** Jeder, der eine Sicherheit von seinem Vertragspartner verlangt, möchte, dass er die Sicherheit im „Ernstfall“ auch verwerten kann.
- Problem:** Nach der Rechtsprechung der letzten Jahre sind viele Vertragsklauseln unwirksam
- Folge:** Die Sicherheiten – i. d. R. Bürgschaften sind wertlos und können zurückgefordert werden.

## Problem 1: „Übersicherung entsteht durch Überlappung von Vertragserfüllungs- und Gewährleistungssicherheiten“

Die Vertragserfüllungssicherheit sichert die (mangelfreie) Herstellung **bis zur** Abnahme ab. Die Gewährleistungssicherheit sichert Mängelansprüche **nach** Abnahme.

Für Mängel, die schon vor der Abnahme erkannt werden, können nach erfolgter Abnahme theoretische beide Bürgschaften in Anspruch genommen werden. Das gilt vor allem, wenn die Vertragserfüllungsbürgschaft nicht sofort nach Abnahme (und Stellung der Gewährleistungsbürgschaft) zurückgegeben werden soll.